

Spenden 2007

Analyse auf Grundlage der Lohn- und Einkommensteuerstatistik



Von Dr. Dirk Schneider

Die dreijährliche Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer liefert detaillierte Informationen über die von den Steuerpflichtigen geltend gemachten und die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben. Sie beinhaltet damit u. a. Angaben über die verschiedenen steuerlichen Abzugsbeträge. Im vorliegenden Beitrag werden die Sonderausgaben und die Steuerermäßigungen näher betrachtet. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Spenden gerichtet.

Im Jahr 2007 wurden Spenden in Höhe von 206 Millionen Euro steuerlich geltend gemacht und in Höhe von 186 Millionen Euro steuerlich anerkannt. Davon kamen 181,5 Millionen Euro in Form von Sonderausgaben zum Abzug; 4,5 Millionen Euro führten zu einer Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer. Das Spendenverhalten der Steuerpflichtigen wird von vielfältigen Merkmalen, wie dem Einkommen, dem Alter, der Konfessionszugehörigkeit und der Kinderzahl der Steuerpflichtigen, beeinflusst.

Bedeutung von Spenden für die Gesellschaft

Charakteristika von bürgerschaftlichem Engagement

In Ländern mit demokratischen, freiheitlichen und rechtsstaatlichen Wirtschaftsordnungen liegt die Gestaltung der gesellschaftlichen Werte, Normen und Institutionen nicht alleine in der Verantwortung des Staates. Ergänzend, aber nicht ersetzend zur Tätigkeit des Staates ist vielmehr auch jede einzelne Bürgerin bzw. jeder einzelne Bürger dazu gehalten, über den Bereich seiner eigenen Selbstverantwortung hinaus Mitverantwortung für andere zu übernehmen und

dadurch zur Wahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts beizutragen. Wesentliche Charakteristika eines derartigen bürgerschaftlichen Engagements sind, dass es freiwillig erfolgt, nicht auf finanzielle Vorteile, d. h. auf materiellen Gewinn, ausgerichtet ist, das Gemeinwohl fördert und im öffentlichen Raum stattfindet.

Nicht jede Bürgerin bzw. jeder Bürger kann oder möchte sich in der Form bürgerschaftlich engagieren, dass sie bzw. er Teile ihrer bzw. seiner Freizeit in den Dienst der Allgemeinheit stellt und z. B. einer ehrenamtlichen

Spenden sind eine wichtige Form des bürgerschaftlichen Engagements

Tätigkeit nachgeht. Diese Bürgerinnen und Bürger können sich aber alternativ dadurch engagieren, dass sie Hilfen in Gestalt von Geld- oder Sachmitteln geben. Eine wichtige Form des bürgerschaftlichen Engagements ist daher das Leisten von Spenden. Spenden sind gemäß der Definition des Bundesfinanzhofes Ausgaben, die freiwillig und unentgeltlich zur Förderung bestimmter Zwecke geleistet werden (vgl. BFH-Urteil vom 25.11.1987 (I R 126/85) sowie BStBl 1988 II, S. 220), insbesondere zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO. Sie sind Gegenstand des vorliegenden Beitrags.

Steuererleichterungen als Anreiz für Spendende

Spenden sind für den Spender mit steuerlichen Vorteilen verbunden

Entwicklungen wie die Alterung der Gesellschaft oder die Globalisierung der Wirtschaft bringen einschneidende Veränderungen für alle Bürgerinnen und Bürger mit sich. Sie zu bewältigen erfordert ein verstärktes bürgerschaftliches Engagement. Gegenüber den Bürgern entsprechende Verpflichtungen auszusprechen, ist nicht möglich. Es besteht allerdings die Möglichkeit, Anreize für bürgerschaftliches Engagement zu schaffen bzw. zu verbessern. So wird z. B. die Bereitschaft, Spenden zu leisten, vom Gesetzgeber dadurch honoriert, dass Spenden unter bestimmten Voraussetzungen und bis zu gewissen Höchstgrenzen steuerlich absetzbar sind. Die rechtlichen Regelungen für die steuerliche Absetzbarkeit wurden in den letzten Jahren regelmäßig Gegenstand der politischen Diskussion und haben mehrfach Anpassungen erfahren.

Im Jahr 2007 wurden mit dem Beschluss des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (BGBl. I, Nr. 50, S. 2332 f.) rückwirkend zum 01.01.2007 insbesondere die steuerlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement verbessert. Zum einen wurde das Spendenrecht einfacher, übersichtlicher und dadurch praktikabler gestaltet. Zum anderen wurden Steuererleichterungen für Spender und Stifter etabliert. Im Jahr 2013 schließlich wurden mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013 (BGBl. I, Nr. 15, S. 556) aktuell insbesondere die Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement in Vereinen und Stiftungen weiter verbessert; u. a. wurde der Spendenabzug bei Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung ausgeweitet.¹

Steuerliche Förderung von Spenden wurde mehrfach verbessert

Lohn- und Einkommensteuerstatistik als Datenquelle

Bürgerinnen und Bürger, die Spenden geleistet haben, müssen diese, um in den Genuss der Steuervorteile zu kommen, in ihrer Einkommensteuererklärung deklarieren und durch einen Zuwendungsnachweis gemäß § 50 EStDV belegen. Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik, die alle relevanten Angaben aus dem Festsetzungsverfahren der Finanzverwaltung beinhaltet, stellt daher u. a. eine ergiebige Datenquelle für Auswertungen zu den steuerlich geltend gemachten und den steuerlich abzugsfähigen Spenden dar. Auf dieser Grundlage können Erkenntnisse zum Spendenvolumen und zum Spendenverhalten der zur Einkommensteuer veranlagten Bürgerinnen und Bürger gewonnen werden. Der vorliegende Beitrag erläutert die diesbezüglichen Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2007.

Lohn- und Einkommensteuerstatistik ist eine geeignete Quelle für Analysen zu Spenden

¹ Ein vorher im Jahr 2011 vom Bundesrat vorgelegter Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein (BT-Drucksache 17/5713 vom 04.05.2011) hingegen fand nicht die Zustimmung des Bundestages.

Steuerliche Förderung von Zuwendungen gemäß der ab dem 01.01.2007 geltenden Rechtsgrundlagen			
Zuwendung	Rechtsgrundlage	Steuerliche Förderung	Höhe der Förderung
<p>Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 – 54 AO an eine</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ■ inländische öffentliche Dienststelle ■ nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse 	§ 10b Abs. 1 Satz 1 EStG	Abzug als Sonderausgaben	<p>Bis zur Höhe von insgesamt</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte oder ■ vier Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. <p>Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge überschreiten oder im Veranlagungszeitraum nicht berücksichtigt werden können, sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen im Rahmen der Höchstbeträge abzuziehen.</p>
Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO fördern, soweit es sich um keine Beiträge handelt, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen	§ 10b Abs. 1 Satz 3 EStG		
<p>Spenden in den Vermögensstock einer</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Stiftung des öffentlichen Rechts ■ nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Stiftung des privaten Rechts 	§ 10b Abs. 1a EStG		<p>Bis zu einem Gesamtbetrag von einer Million Euro zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach § 10b Abs. 1 EStG im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen.</p>
Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 PartG	§ 10b Abs. 2 EStG		<p>Bis zur Höhe von insgesamt 1 650 EUR und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3 300 EUR im Kalenderjahr, soweit keine Steuerermäßigung nach § 34g EStG gewährt worden ist.</p>
	§ 34 g Nr. 1 EStG	Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer	50 Prozent der Zuwendungen, höchstens 825 Euro, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens 1 650 EUR.
<p>Zuwendungen an Vereine ohne Partei-charakter, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene mitzuwirken und ■ der Verein bei der letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen hat oder der/dem zuständigen Wahlbehörde/Wahlorgan angezeigt hat, dass er mit eigenen Wahlvorschlägen an der nächsten Wahl teilnehmen will. 	§ 34 g Nr. 2 EStG		

Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Die Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer hat ihre gesetzliche Grundlage in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG). Die Statistik war vom Veranlagungsjahr 1995 bis einschließlich des Veranlagungsjahres 2010 alle drei Jahre durchzuführen¹. Da zudem die Steuerpflichtigen ihre Einkommensteuererklärung bei der Finanzverwaltung in bestimmten Fällen erst zwei Jahre oder später nach Ende des Veranlagungsjahres einreichen dürfen, liegen die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik regelmäßig erst dreieinhalb bis vier Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres vor. Die in dem vorliegenden Beitrag ausgewerteten Daten für das Veranlagungsjahr 2007 stellen somit die derzeit aktuellsten Daten dar.

Ergänzend zur Bundesstatistik war für die Veranlagungsjahre 2001 bis 2011 eine Geschäftsstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer angeordnet. Sie hatte ihre gesetzliche Grundlage in § 2a StStatG und war im Gegensatz zur Bundesstatistik jedes Jahr zu fertigen. Unter Berücksichtigung der Abgabefristen für die Einkommensteuererklärungen sind aus dieser Statistik bereits Daten für das Veranlagungsjahr 2009 verfügbar. Die Geschäftsstatistik liefert allerdings im Gegensatz zur Bundesstatistik keine Angaben zu den nichtveranlagten Fällen und bietet zudem, da die Aufbereitung zentral im Statistischen Bundesamt nach einem vereinfachten Verfahren erfolgt, auch keine Ergebnisse unterhalb der Landesebene an. Sie ist deshalb keine geeignete Datengrundlage für den vorliegenden Beitrag.

¹ Ab dem Veranlagungsjahr 2012 ist die Statistik jährlich zu erstellen.

² Der Begriff Spenden beinhaltet im vorliegenden Beitrag die Spenden und die Mitgliedsbeiträge. Dieses Vorgehen steht in einem gewissen Widerspruch zum Einkommensteuerrecht, wo Spenden und Mitgliedsbeiträge unter dem Oberbegriff Zuwendungen subsumiert werden (vgl. § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG). Bei strikter Anwendung des Einkommensteuerrechts müsste daher eigentlich von Zuwendungen anstatt von Spenden gesprochen werden.

³ Gemäß dem vor dem 01.01.2007 geltenden Recht waren die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke untergliedert in Zuwendungen für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke einerseits und Zuwendungen für kirchliche, religiöse und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke andererseits.

⁴ Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung beinhalten Spenden für Stiftungsneugründungen und Zustiftungen für bereits bestehende Stiftungen. Sie haben die Eigenschaft, dass sie nur mittelbar für die Verwirklichung des Stiftungszweckes Verwendung finden, nämlich über die Erträge, die der Vermögensstock der Stiftung abwirft. Spenden an Stiftungen dagegen stehen unmittelbar zur Verfolgung des Stiftungszweckes zur Verfügung.

Geltend gemachte Spenden – Spendenbeteiligung und Spendenvolumen

Im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 haben in Rheinland-Pfalz knapp 465 000 Steuerpflichtige Spenden² steuerlich geltend gemacht. Die Spendenbeteiligungsquote (oder Spendenneigung) belief sich damit auf 24 Prozent. Unter der Annahme, dass die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichteten Bürgerinnen und Bürger ihre Spenden auch tatsächlich angeben, hat damit etwa jeder vierte Einkommensteuerpflichtige steuerlich begünstigte Spenden geleistet. In der Summe betragen die geltend gemachten Spenden im Jahr 2007 knapp 206 Millionen Euro. Im Durchschnitt lagen die Spenden bei 443 Euro je Spendendem bzw. 105 Euro je Steuerpflichtigem. Jeder Spendende hat damit rein rechnerisch einen Anteil von 0,74 Prozent des Gesamtbetrags seiner Einkünfte für Spenden aufgewendet.

Im Einkommensteuerrecht, konkret in den §§ 10b EStG und 34g EStG, werden verschiedene Arten von Spenden unterschieden. Dies sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zum 01.01.2007 im Wesentlichen die folgenden:

- Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO, d. h. zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke³,
- Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung⁴,
- Zuwendungen an politische Parteien sowie
- Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen.

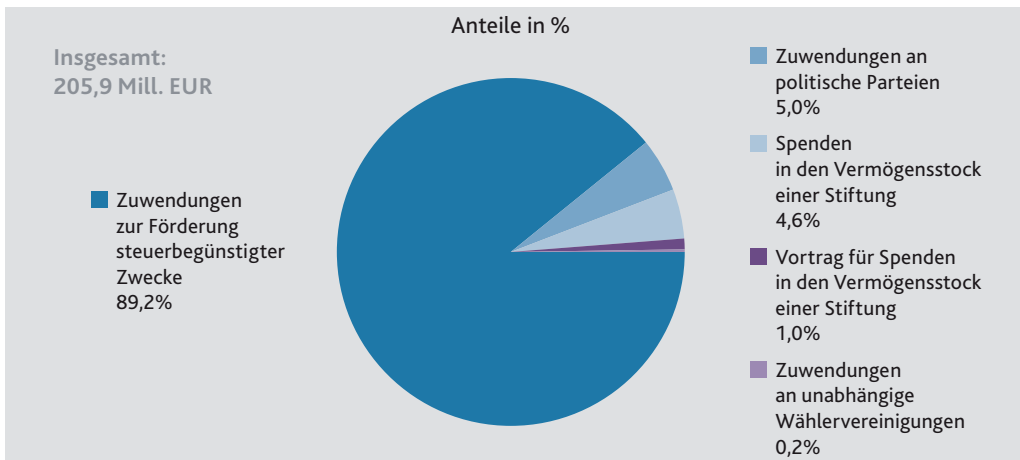
Der weit überwiegende Anteil der Spenden entfällt auf die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Im Jahr 2007

Etwa jeder vierte Steuerpflichtige spendet

Arten von Spenden gemäß §§ 10b und 34g EStG

G 1

Geltendgemachte Zuwendungen 2007 nach der Systematik der Finanzverwaltung



Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sind wichtigste Spendenart

machten diese (einschließlich der Spenden an Stiftungen) knapp 184 Millionen Euro bzw. 89,2 Prozent der insgesamt geltend gemachten Zuwendungen aus. Danach folgten die Zuwendungen an politische Parteien und die Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung, die noch fünf bzw. 4,6 Prozent aller Zuwendungen darstellten.

Abzugsfähige Spenden

Steuerliche Berücksichtigung von Spenden unterliegt Höchstgrenzen

Spenden finden in dem Jahr, in dem sie geleistet werden, nicht in jedem Fall in voller Höhe eine steuerliche Berücksichtigung. Es gibt vielmehr Höchstgrenzen, die für jede Spendenart unterschiedlich ausgestaltet sind. Beträge, die oberhalb der Höchstgrenzen liegen, können in die Folgejahre übertragen und dort im Rahmen der Höchstgrenzen berücksichtigt werden. Im Jahr 2007 wurden Spenden in Höhe von insgesamt 186 Millionen Euro steuerlich anerkannt. Im Durchschnitt entspricht dies 402 Euro je Spendenendem bzw. 95 Euro je Steuerpflichtigem. Der überwiegende Teil der abzugsfähigen Spenden entfällt zwangsläufig auf die Spenden und Mitgliedsbeiträge nach § 10b EStG. Im Jahr 2007 waren dies 170 Millionen Euro

bzw. 91 Prozent der abzugsfähigen Spenden insgesamt.

Spenden finden ferner – abhängig von ihrer Art – auf unterschiedliche Art und Weise steuerliche Berücksichtigung. Spenden nach § 10b EStG werden als Sonderausgaben abgezogen und vermindern somit den Gesamtbetrag der Einkünfte. Spenden nach § 34g EStG dagegen führen zu Steuerermäßigungen und mindern direkt die tarifliche Einkommensteuer. Die Summe der aufgrund von Spenden anerkannten Sonderausgaben ist allgemein deutlich größer als die Summe der aufgrund von Spenden anerkannten Steuerermäßigungen. Für das Jahr 2007 addierten sich die Sonderausgaben auf 181,5 Millionen Euro und die Steuerermäßigungen lediglich auf 4,5 Millionen Euro. Die Sonderausgaben erreichten damit etwa das 40-fache Volumen der Steuerermäßigungen.

Steuerliche Berücksichtigung als Sonderausgaben oder als Steuerermäßigung

Die Sonderausgaben für Spenden nach § 10b EStG machten im Jahr 2007, bezogen auf die unbeschränkt Steuerpflichtigen, drei Prozent der steuerlich insgesamt anerkannten Sonderausgaben und knapp 20 Prozent der sogenannten übrigen Sonderausgaben –

Sonderausgabenabzug für Spenden bedeutsamer als Steuerermäßigungen

Sonderausgaben und Steuerermäßigungen

Sonderausgaben sind die in § 10 EStG genannten Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder weder wie Betriebsausgaben noch wie Werbungskosten behandelt werden. Sie knüpfen an die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer an und beeinflussen darüber den persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen.

Die wichtigsten Sonderausgaben sind die Vorsorgeaufwendungen. Sie machten im Jahr 2007 für die unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen einen Anteil von gut 85 Prozent an allen anerkannten Sonderausgaben aus. Daher wird unterschieden zwischen den Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Nr. 2 und 3 EStG) und den übrigen Sonderausgaben. Letztere beinhalten die folgenden Positionen:

- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (§ 10 Nr. 1 EStG)
- Renten und dauernde Lasten (§ 10 Nr. 1a EStG)
- Gezahlte Kirchensteuer (§ 10 Nr. 4 EStG)
- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung (§ 10 Nr. 7 EStG)
- Kinderbetreuungskosten (§ 10 Nr. 5 und Nr. 8 EStG)
- Schulgeld (§ 10 Nr. 9 EStG)
- Steuerlich anerkannte Spenden und Mitgliedsbeiträge (§ 10b EStG).

Steuerermäßigungen bestehen entweder in einer Verringerung des Steuersatzes oder in einer Verringerung der festgesetzten Steuer. Sie werden bis zu den geltenden Höchstgrenzen jeweils in voller Höhe, d. h. zu 100 Prozent, von der festgesetzten Steuer abgezogen. Der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen wirkt sich auf die

Höhe des Abzugs nicht aus und wird auch nicht verändert.

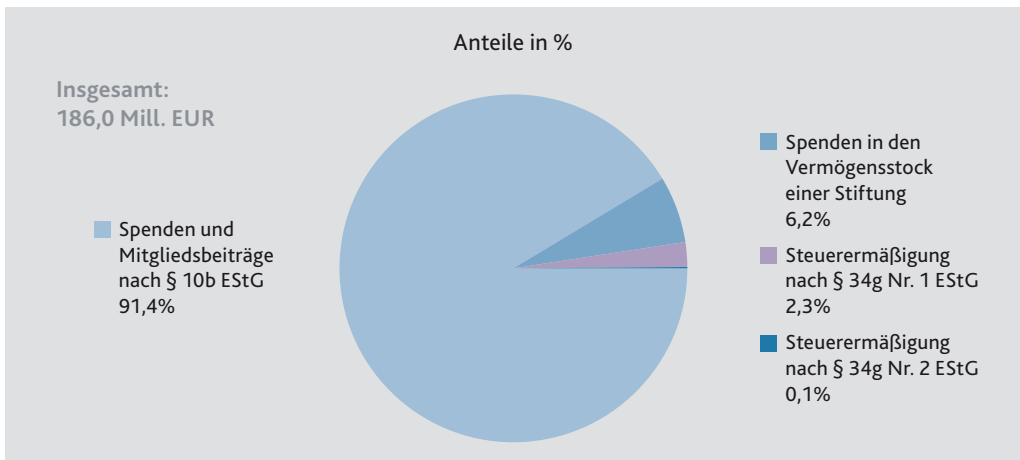
Die Steuerermäßigungen der Einkommensteuer sind in den §§ 34c bis 35a EStG festgeschrieben und betreffen die folgenden Tatbestände:

- Ausländische Einkünfte (§ 34c und d EStG)
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 34e EStG)
- Wohneigentum
 - Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude (§ 34f Abs. 1 EStG)
 - Steuerbegünstigungen für eigengenutztes Wohneigentum (§ 34f Abs. 2 und 3 EStG)
- Zuwendungen an politische Parteien (§ 34g Nr. 1 EStG) und unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g Nr. 2 EStG)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 35 EStG)
- Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse
 - Geringfügige Beschäftigung (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG)
 - Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 EStG)
- Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen
 - Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen sind (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG)
 - Pflege- und Betreuungsleistungen (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG)
 - Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG).

Die bedeutendste Steuerermäßigung ist die Ermäßigung für Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Sie hatte im Jahr 2007 einen Anteil an den Steuerermäßigungen insgesamt von über 80 Prozent.

G 2

Abzugsfähige Zuwendungen 2007 nach der Systematik der Finanzverwaltung



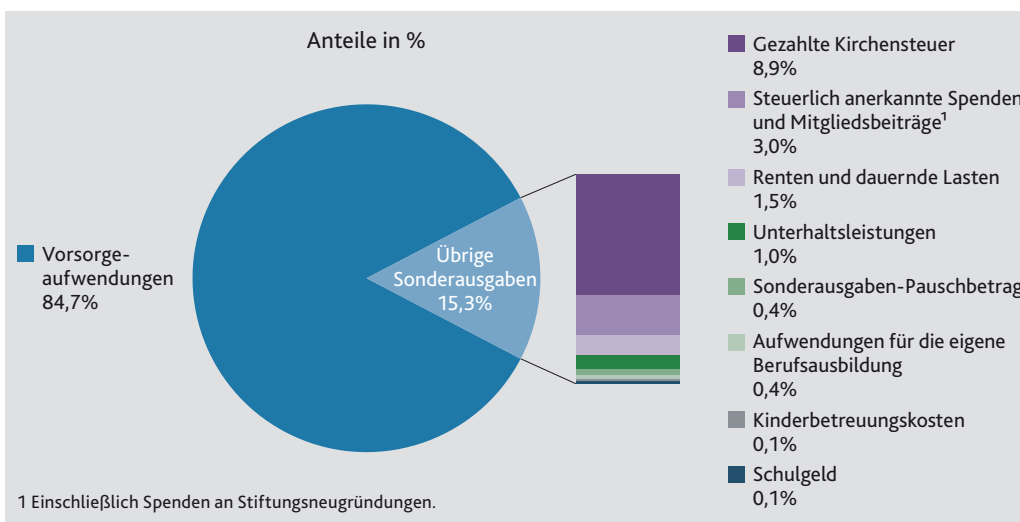
das sind die Sonderausgaben, die keine Vorsorgeaufwendungen sind – aus. Die Spenden nach § 10b EStG sind damit nach den Vorsorgeaufwendungen und der geleisteten Kirchensteuer die Sonderausgabenart mit dem drittgrößten betragsmäßigen Volumen. Die Steuerermäßigungen für Spenden nach § 34g EStG hingegen trugen nur gut ein Prozent zu den insgesamt gewährten Steuerermäßigungen bei. Sie sind damit zugleich diejenige Steuerermäßigung mit dem geringsten betragsmäßigen Volumen.

Im Vergleich zum Jahr 2004 sind die abzugsfähigen Spenden und Mitgliedsbeiträge nach § 10b EStG im Jahr 2007 um 21 Prozent angestiegen und die abzugsfähigen Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung um 260 Prozent. Dies hängt mit den verbesserten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten ab dem Jahr 2007 zusammen. Die Höchstgrenzen für den Abzug von Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke wurden von vormals fünf bzw. zehn Prozent auf nunmehr einheitlich 20 Prozent des Gesamtbetrags

Verbesserungen der steuerlichen Förderung von Spenden schlagen sich in der Statistik nieder

G 3

Sonderausgaben der unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen 2007 nach Arten



T 1

Geltendgemachte Spenden 2007 nach soziodemografischen Einflussfaktoren

Einflussfaktor	Steuerpflichtige		Gesamtbetrag der Einkünfte		Geltendgemachte Spenden			
	insgesamt	mit geltendgemachten Spenden (Spendenbeteiligungsquote)	insgesamt	der Spendenden	insgesamt	Anteil am Gesamtbetrag der Einkünfte der Spendenden	je Spendendem	je Steuerpflichtigem
	Anzahl	%	Mill. EUR		1 000 EUR	%	EUR	
Insgesamt	1 952 297	23,8	62 785	27 812	205 918	0,7	443	105
Gesamtbetrag der Einkünfte¹								
0 – 10 000 EUR	549 243	3,2	2 095	117	11 328	9,7	635	21
10 000 – 20 000 EUR	321 139	18,6	4 772	909	13 388	1,5	225	42
20 000 – 30 000 EUR	324 706	24,2	8 125	1 974	19 773	1,0	252	61
30 000 – 40 000 EUR	260 449	30,0	9 020	2 723	22 957	0,8	294	88
40 000 – 50 000 EUR	166 115	37,4	7 408	2 780	20 258	0,7	326	122
50 000 – 100 000 EUR	257 876	48,7	17 137	8 520	50 444	0,6	402	196
100 000 – 500 000 EUR	57 063	68,0	9 044	6 345	35 613	0,6	918	624
500 000 EUR oder mehr	2 000	84,6	5 404	4 538	30 549	0,7	18 065	15 274
Alter²								
unter 20 Jahren	96 331	0,5	715	136	94	0,1	200	1
20 – 30 Jahre	332 828	7,3	5 473	857	4 320	0,5	178	13
30 – 40 Jahre	315 394	20,1	10 925	3 566	17 148	0,5	270	54
40 – 50 Jahre	431 710	28,4	19 488	8 687	41 605	0,5	339	96
50 – 60 Jahre	331 031	35,2	15 724	8 230	42 484	0,5	365	128
60 – 65 Jahre	102 292	38,9	3 596	2 123	17 896	0,8	450	175
65 Jahre und älter	342 709	28,5	6 866	4 214	82 371	2,0	844	240
Konfessionszugehörigkeit³								
Besteuerung nach Grundtabelle								
konfessionell	484 053	26,7	13 248	5 111	41 758	0,8	86	323
nicht konfessionell	156 889	22,9	5 290	2 044	28 736	1,4	183	801
Besteuerung nach Splittingtabelle								
beide konfessionell	476 287	47,0	24 208	3 344	87 336	2,6	183	390
einer konfessionell	93 880	40,4	5 861	13 910	14 958	0,1	159	394
keiner konfessionell	110 836	34,0	6 614	3 403	33 129	1,0	299	879
Kinderzahl								
0	1 360 185	20,2	34 711	13 941	135 115	1,0	491	99
1	295 290	27,5	11 934	5 098	25 545	0,5	314	87
2	222 636	36,4	12 155	6 547	29 265	0,4	361	131
3	57 127	37,2	3 072	1 696	11 173	0,7	526	196
4 oder mehr	17 059	34,0	915	529	4 820	0,9	830	283

1 Ohne die Fälle mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von unter 0 EUR. – 2 Ohne die Fälle ohne Alterangabe. – 3 Nur veranlagte Steuerpflichtige.

der Einkünfte angehoben. Ferner wurde ein zeitlich unbegrenzter Zuwendungsvortrag eingeführt. Der Höchstbetrag für den Abzug von Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung wurde von 307 000 Euro auf eine Million Euro angehoben, wobei die Beschränkung auf das Gründungsjahr wegfiel.

Soziodemografische Einflüsse auf das Spendenverhalten

Das Spendenverhalten der Menschen wird von zahlreichen soziodemografischen Faktoren beeinflusst. Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik ermöglicht quantitative Aussagen zum Einfluss der Merkmale Einkommen, Alter, Konfessionszugehörigkeit und Kinderzahl der Steuerpflichtigen.

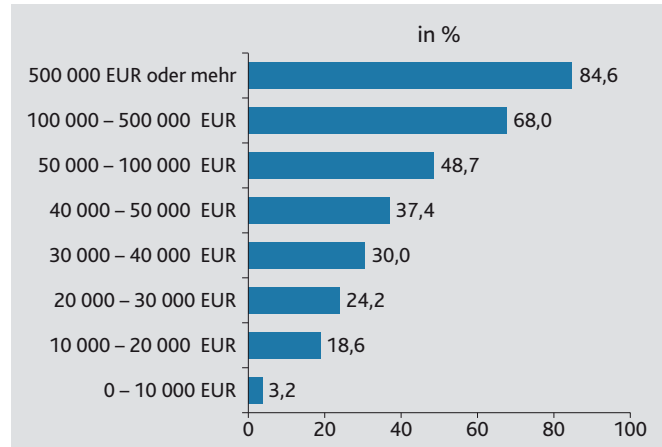
Höheres Einkommen: Höhere Spendenbeteiligung und größere Spendenhöhe

Das Einkommen wirkt sich tendenziell positiv, d. h. förderlich, auf das Spendenverhalten aus, und zwar sowohl auf die Spendenbeteiligungsquote als auch auf die Spendenhöhe. Personen mit einem hohen Einkommen leisten somit zu einem höheren Anteil Spenden als Personen mit einem niedrigen Einkommen. Sie spenden ferner im Durchschnitt höhere Beträge als Personen mit einem niedrigen Einkommen, allerdings aber geringere prozentuale Anteile ihres Einkommens. Diese Zusammenhänge lassen sich ökonomisch dadurch erklären, dass Personen mit einem höheren Einkommen in der Regel über ein höheres Vermögen verfügen als Personen mit einem niedrigen Einkommen und deshalb leichter auf einen Teil ihres Vermögens verzichten können, indem sie diesen für Spenden verwenden.

⁵ Der Gesamtbetrag der Einkünfte kann als ein Maß für das Einkommen angesehen werden.

G 4

Spendenbeteiligungsquote der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen 2007 nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte



Im Jahr 2007 lag die Spendenbeteiligungsquote der Steuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 500 000 Euro und mehr („Topverdiener“) bei 85 Prozent. Die entsprechende Quote der Steuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von ein bis unter 10 000 Euro (Geringverdiener) belief sich auf drei Prozent.⁵ Die durchschnittliche Spendenhöhe der Topverdiener betrug 15 274 Euro und die der Geringverdiener 21 Euro je Steuerpflichtigem. Damit gingen 15 Prozent des Spendenvolumens auf die Topverdiener zurück, obwohl nur 0,1 Prozent der Steuerpflichtigen zu dieser Gruppe zählten. Der von den Spendenden verwendete Anteil des Gesamtbetrags der Einkünfte betrug 0,7 Prozent für die Topverdiener gegenüber 9,7 Prozent für die Geringverdiener.

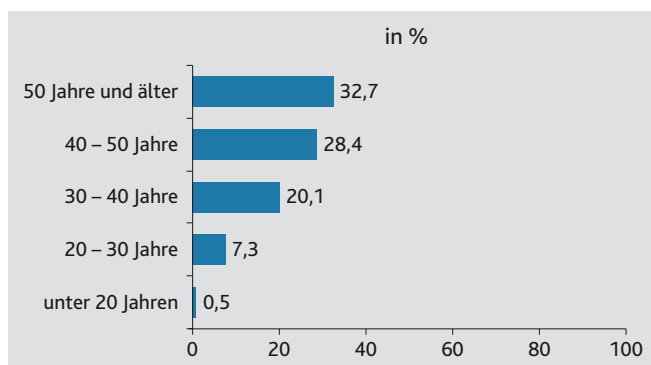
Topverdiener:
Spendenbeteiligungsquote von 85 Prozent

Zunehmendes Alter: Steigende Spendenbeteiligung und steigende Spendenhöhe

Das Alter beeinflusst das Spendenverhalten von der Tendenz her gleichfalls positiv. Ältere Menschen entscheiden sich zu einem höheren Anteil als jüngere Menschen dazu, Spenden zu erbringen. Ebenso ist der von

G 5

Spendenbeteiligungsquote der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen 2007 nach dem Alter



den Älteren gespendete absolute Betrag im Durchschnitt höher. Diese Umstände dürften darauf zurückzuführen sein, dass älteren Menschen im Vergleich zu jüngeren zwangsläufig mehr Zeit für den Aufbau ihrer Vermögen zur Verfügung stand und sie deshalb eher dazu in der Lage sind, einen gewissen Teil ihres Vermögens für Spenden aufzuwenden. Hinzu dürfte kommen, dass die grundlegenden materiellen Bedürfnisse bei älteren Menschen zu einem höheren Grad befriedigt sind als bei jüngeren Menschen und sie deshalb eher bereit sind zu spenden.

Steuerpflichtige ab 50 Jahre erbringen 69 Prozent des gesamten Spendenvolumens

Im Jahr 2007 betrug die Spendenbeteiligungsquote der Steuerpflichtigen mit einem Alter von 50 Jahren und mehr gut 33 Prozent. Die Höhe der von diesem Personenkreis geltend gemachten Spenden errechnete sich zu durchschnittlich 563 Euro je Spendendem bzw. 184 Euro je Steuerpflichtigem. Demgegenüber waren für die Steuerpflichtigen mit einem Alter von bis unter 20 Jahren eine Spendenbeteiligungsquote von 0,5 Prozent und eine durchschnittliche Spendenhöhe von 200 Euro je Spendendem bzw. einem Euro je Steuerpflichtigem zu verzeichnen. Die älteren Steuerpflichtigen zeichneten damit für 69 Prozent des gesamten Spendenvolumens verantwortlich, während die jüngeren dazu nur einen Beitrag von 0,05 Prozent leisteten.

Konfessionszugehörigkeit: Höhere Spendenbeteiligung, aber niedrigere Spendenhöhe

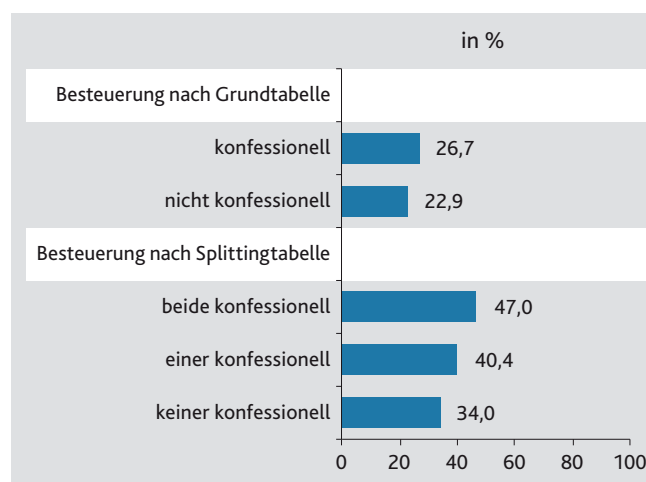
Die Konfessionszugehörigkeit hat ebenfalls Einfluss auf das Spendenverhalten. Konfessionelle Menschen erweisen sich von der Tendenz her als spendenbereiter als konfessionslose Menschen, leisten jedoch Spenden von einer geringeren durchschnittlichen Höhe. Die erhöhte Spendenbereitschaft wird gewöhnlich darauf zurückgeführt, dass konfessionelle im Vergleich zu konfessionslosen Menschen vielfach in einem höheren Maß religiös sind und das Verhalten von religiöseren Menschen in einem höheren Maß von ideellen, moralischen und solidarischen Werten geprägt ist. Die geringere Spendenhöhe der konfessionellen Menschen ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass diese Kirchensteuer entrichten und damit bereits kirchliche Zwecke fördern.

Im Jahr 2007 betätigten sich z. B. von den nach der Grundtabelle veranlagten konfessionellen Steuerpflichtigen rund 27 Prozent als Spender und überwiesen dabei Beträge in Höhe von durchschnittlich 323 Euro je Spender

Durchschnittliche Spendenhöhe bei Konfessionslosen deutlich über Mittelwert

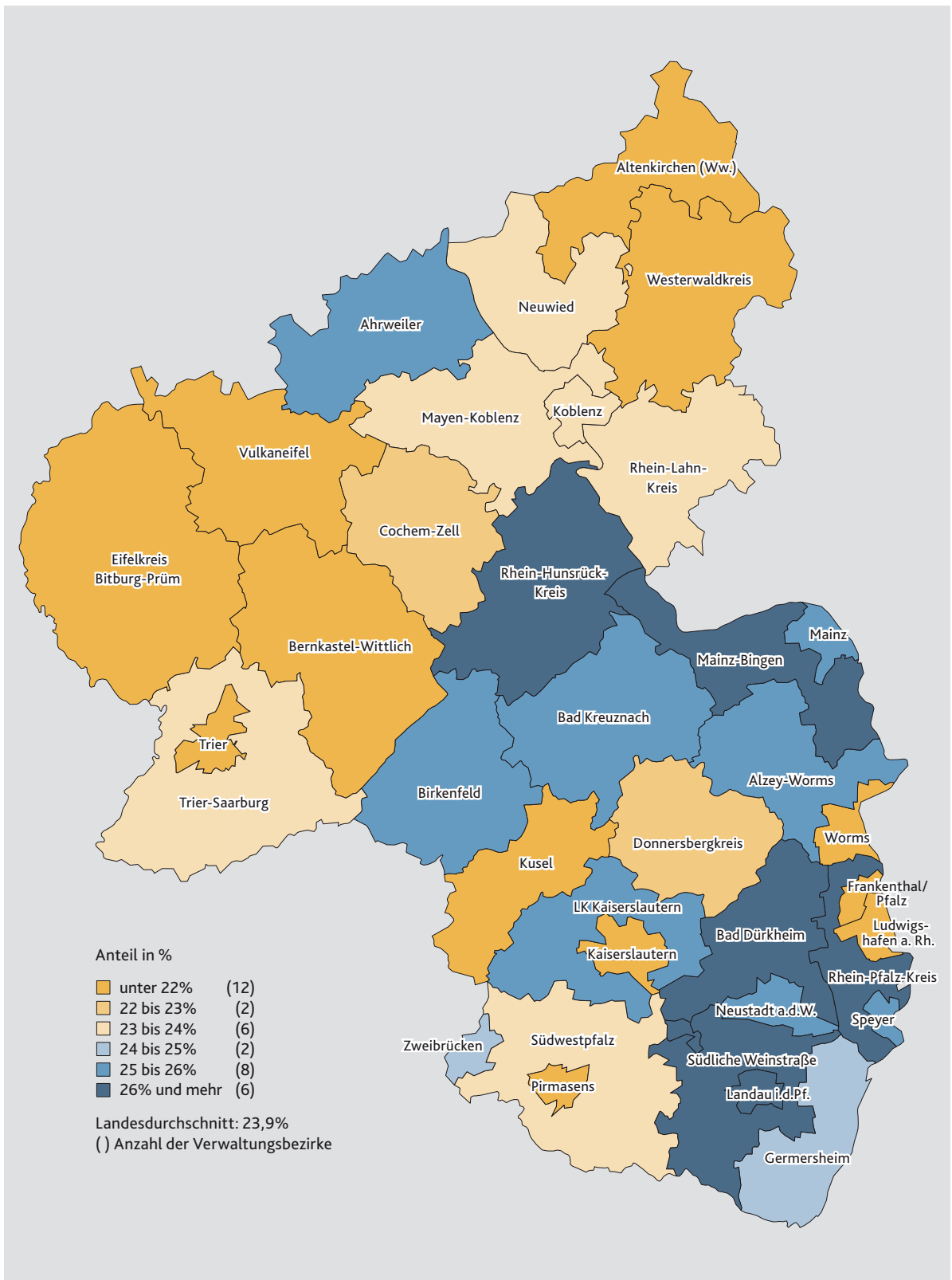
G 6

Spendenbeteiligungsquote der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen 2007 nach der Konfessionszugehörigkeit



K 1

Spendenbeteiligung der Einkommensteuerpflichtigen 2007 nach Verwaltungsbezirken



dendem.⁶ Demgegenüber wurden von den nach der Grundtabelle veranlagten Konfessionslosen in nur 23 Prozent der Fälle Spenden geleistet, wobei deren Spenden dafür im Durchschnitt mit einer Höhe von 801 Euro je Spendendem deutlich höher ausfielen. Ähnliche Verhältnisse zeigen sich auch für die nach der Splittingtabelle Veranlagten. Bei diesem Personenkreis ist jedoch zusätzlich danach zu differenzieren, ob nur ein Ehepartner kirchensteuerpflichtig ist oder ob beide Ehepartner kirchensteuerpflichtig sind.

Kinderzahl: Höhere Spendenbeteiligung und höhere Spenden

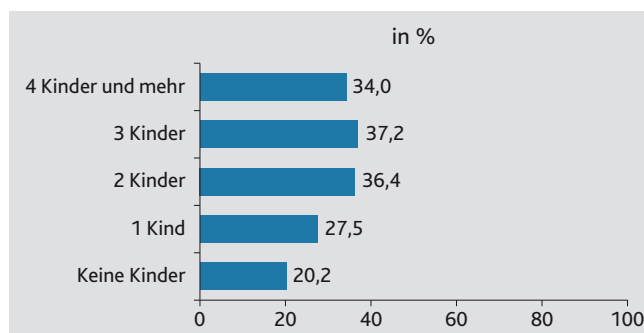
Die Zahl der im Besteuerungsverfahren berücksichtigten Kinder hat ebenso Auswirkungen auf die Spendenbereitschaft. Eltern leisten verglichen mit Kinderlosen zu einem höheren Anteil Spenden und wenden dafür im Durchschnitt auch größere Beträge auf. Kinderreiche spenden zudem – trotz der durch die Kinder verursachten höheren Kosten der Haushaltsführung – im Durchschnitt größere Beträge als Eltern von wenigen Kindern. Diese Zusammenhänge können damit erklärt werden, dass Eltern mit zunehmender Kinderzahl zwangsläufig über eine größere Zahl an sozialen Kontakten verfügen. Infolge dieser stärkeren Einbindung in die Gesellschaft entsteht eine wachsende Offenheit für bürgerschaftliches Engagement und damit auch eine wachsende Bereitschaft zu spenden.

Steuerpflichtige mit vier und mehr Kindern spendeten durchschnittlich 283 Euro

Im Jahr 2007 zeigten die Steuerpflichtigen mit Kindern eine Spendenbeteiligungsquote von 32 Prozent und erbrachten im Durchschnitt Spenden in Höhe von 120 Euro je Steuerpflichtigem. Während die Steuerpflichtigen mit nur einem Kind mit Spenden von durchschnittlich 87 Euro je Steu-

G 7

Spendenbeteiligungsquote der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen 2007 nach der Anzahl der Kinder



erpflichtigem eher zurückhaltend agierten und unterdurchschnittlich spendeten, engagierten sich die Steuerpflichtigen mit mehr Kindern überdurchschnittlich. So spendeten z. B. die Steuerpflichtigen mit vier oder mehr Kindern im Mittel 283 Euro je Steuerpflichtigem, d. h. 3,3-mal so viel wie die Steuerpflichtigen mit einem Kind. Die Steuerpflichtigen ohne Kinder, die sich zahlenmäßig deutlich in der Überzahl befinden, spendeten zu einem Anteil von 20 Prozent und in durchschnittlicher Höhe von 99 Euro.

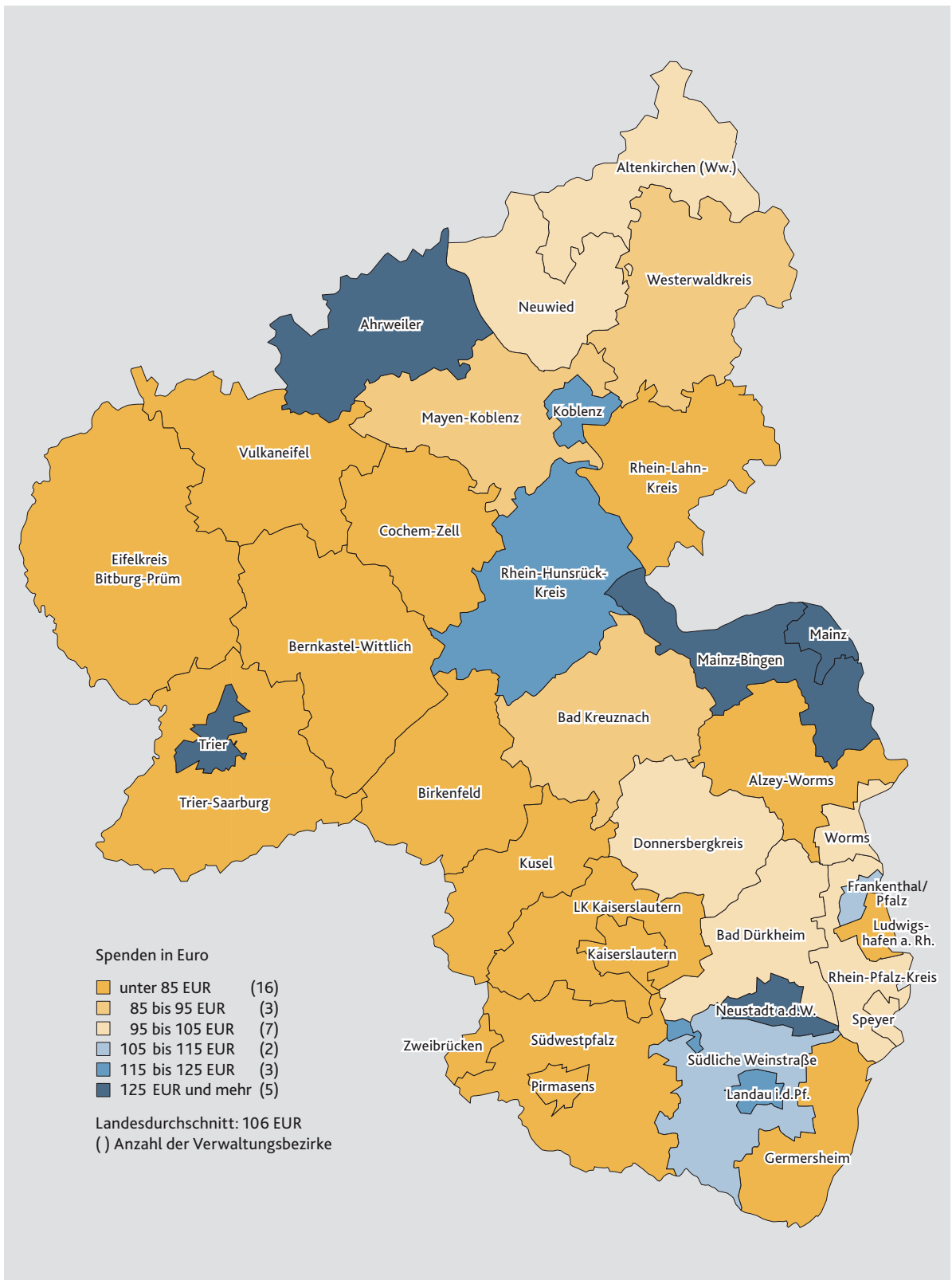
Unterschiede in der regionalen Verteilung des Spendenverhaltens

Das Spendenverhalten der rheinland-pfälzischen Einkommensteuerpflichtigen weist deutliche regionale Unterschiede auf, und zwar sowohl im Hinblick auf die Spendenbeteiligungsquote als auch die Höhe der geleisteten Spenden. Dabei ist die regionale Verteilung der Spendenbeteiligungsquote eine andere als die regionale Verteilung der Höhe der geleisteten Spenden. Die Höhe der Spendenbeteiligung in einem Verwaltungsbezirk ist somit kein Indiz für die Höhe der im Durchschnitt gespendeten Beträge in demselben Bezirk und umgekehrt. Dies dürfte auf die unterschiedliche regionale Verteilung der das Spendenverhalten beeinflussenden

⁶ Aus informationstechnischen Gründen erfolgte die Auswertung des Einflusses der Konfessionszugehörigkeit ausschließlich auf Grundlage der veranlagten Fälle. Die nichtveranlagten Fälle (d. h. die offenen ElsterLohn-Fälle) wurden nicht einbezogen.

K 2

Geltendgemachte Spenden der Einkommensteuerpflichtigen 2007 nach Verwaltungsbezirken



soziodemografischen Einflussfaktoren (z. B. Höhe des Einkommens) sowie auf das komplexe Zusammenwirken dieser Faktoren zurückzuführen sein.

Höchste Spendenbeteiligung: 30 Prozent im Landkreis Südliche Weinstraße

Gemessen an der Spendenbeteiligung waren die Steuerpflichtigen aus den Landkreisen im Jahr 2007 spendenfreudiger als die aus den kreisfreien Städten. Die Beteiligungsquote lag in den Landkreisen mit durchschnittlich 24,4 Prozent der Steuerpflichtigen höher als in den kreisfreien Städten mit durchschnittlich 22,3 Prozent. Ihre Spitzenwerte erreichte sie im Landkreis Südliche Weinstraße mit 30 Prozent, im Rhein-Hunsrück-Kreis mit 29,8 Prozent und im Landkreis Mainz-Bingen mit 29 Prozent. Die niedrigsten Werte waren in den kreisfreien Städten Pirmasens mit 17,3 Prozent, Frankenthal (Pfalz) mit 18,3 Prozent und Ludwigshafen am Rhein mit 17,7 Prozent anzutreffen. Verstärkt niedrige Quoten fanden sich in den Gebietseinheiten im Westen und im Norden des Landes.

Höchste Spenden: 246 Euro je Steuerpflichtigem im Landkreis Ahrweiler

Gemessen an der durchschnittlichen Spendenhöhe dagegen zeigten sich die Steuerpflichtigen aus den kreisfreien Städten im Jahr 2007 spendabler als die Steuerpflichtigen aus den Landkreisen. Für die kreisfreien Städte errechnete sich eine durchschnittliche Spendenhöhe von 484 Euro je Spendendem bzw. 108 Euro je Steuerpflichtigem. Für die Landkreise wurden durchschnittlich 426 Euro je Spendendem bzw. 104 Euro je Steuerpflichtigem ermittelt. Die Spannweite der durchschnittlichen Spendenhöhe erstreckte sich von 981 Euro je Spendendem bzw. 246 Euro je Steuerpflichtigem im Landkreis Ahrweiler über 805 Euro je Spendendem bzw. 233 Euro je Steuerpflichtigem im Landkreis Mainz-Bingen bis hinunter zu 254 Euro je Spendendem bzw. 52 Euro je Steuerpflichtigem im Landkreis Kusel.

Fazit

Spenden stellen eine wichtige Form des bürgerschaftlichen Engagements dar. Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik erlaubt Rückschlüsse zum Spendenverhalten sowie zu den Einflüssen der soziodemografischen Faktoren auf das Spendenverhalten. Diese Rückschlüsse unterliegen jedoch gewissen Einschränkungen. Sie ergeben sich dadurch, dass nur diejenigen Spenden in der Statistik erfasst sind, die nach § 10b oder § 34g EStG steuerlich begünstigt sind und die von Bürgern geleistet wurden, die zur Einkommensteuer veranlagt werden. Sie sind ferner darauf zurückzuführen, dass kleinere Spenden, die bereits über den Sonderausgaben-Pauschbetrag gemäß § 10c EStG in Höhe von 36 Euro abgegolten sind, nicht isoliert und damit nicht in die Analyse einbezogen werden können.

Die Rückschlüsse zu den soziodemografischen Einflussfaktoren müssen sich zwangsläufig auf diejenigen Faktoren beschränken, die in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik verfügbar sind, d. h. für das Besteuerungsverfahren relevant sind. Aussagen über den Einfluss weiterer Faktoren, z. B. über den Einfluss der Aspekte Bildungsstand, Erwerbsstatus, politisches Interesse oder bürgerschaftliches Engagement in Form von ehrenamtlicher Tätigkeit, lassen sich daher nicht ableiten. Andersgelagerte interessierende Aussagen zum Spendenverhalten, z. B. über die Spendenmotive, die Spendenhäufigkeit oder die Spendenhöhe je Spendenakt sind auf Grundlage der Lohn- und Einkommensteuerstatistik gleichfalls nicht möglich.

Spenden nicht vollständig in der Statistik erfasst

Nicht alle Einflussfaktoren auf Spendenverhalten aus Statistik ableitbar

Dr. Dirk Schneider leitet das Referat „Steuer- und Verwaltungsstatistiken“.